

Eing. 11. DEZ. 1973

Zl. 534 Verf.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Dr. Brezovszky, Amon, Bernkopf, Anzenberger, Bieder, Baueregger, Binder, Dr. Bernau, Birner, Blochberger, Blabolil, Buchinger, Fürst, Cipin, Graf, Diettrich, Gruber, Gindl, Kaiser, Ing. Kellner, Karl, Kienberger, Kosler, Kirchmair, Lechner, Kurzbauer, Leichtfried, Laferl, Dr. Litschauer, Mantler, Mayer, Dipl. Ing. Molzer, Pospischil, Platzer, Prigl, Prokop, Schneider, Rabl, Stangl, Reischer, Sulzer, Reiter, Thomschitz, Dipl. Ing. Robl, Tribaumer, Rohrböck, Wedl, Romeder, Wiesmayr, Schoiber, Zauner, Steinböck, Weissenböck und Wittig

betreffend den Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 28. Juni 1973 über die Stilllegung von Dienstehinkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1973 einen Gesetzesbeschluß über die Stilllegung von Dienstehinkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe gefaßt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. August 1973 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Landtages gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch zu erheben. In ihrer Begründung führt die Bundesregierung aus: "Der letzte Satz im § 2 des Gesetzesbeschlusses bestimmt: "Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt."

Diese Regelung hat Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet der Sozialversicherung zum Inhalt und fällt daher unter den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Die vorliegende Regelung greift daher in den Kompetenzbereich des Bundes ein und gefährdet deshalb Bundesinteressen.

Dieser Eingriff in den Kompetenzbereich des Bundes mag nicht beabsichtigt worden sein. Es ist zu vermuten, daß der Landtag von Niederösterreich deklarativ darauf hinweisen wollte, daß die vom Bund erlassenen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unberührt bleiben. Auf dem Boden der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 1882/1949) darf die Landesgesetzgebung zwar in deklarativer Form auf vom Bund erlassene Vorschriften hinweisen. Der § 2 des Gesetzesbeschlusses hat aber aus folgenden Gründen keinen deklarativen, sondern

einen die Rechtslage auf dem Gebiet der Sozialversicherung konstitutiv gestaltenden Inhalt:

- a) Der letzte Satz im § 2 des Gesetzesbeschlusses steht mit den im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr.200/1967, über die Beendigung eines Versicherungsverhältnisses vorgesehenen Regelungen zum Teil in Widerspruch.

Nach § 6 Abs.1 Z 2 B-KUVG. (siehe auch § 12 Abs.5 ASVG.) endet die Versicherung bei einer Person, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Bundesland (§ 1 Abs.1 Z 1 und 2 B-KUVG.) einen Ruhe- oder Versorgungsbezug erhält, mit dem Ablauf des Kalendermonats, für den letztmalig diese Pensionsleistung ausbezahlt wird. Auf Grund des § 2 des Gesetzesbeschlusses ist unter den dort genannten Voraussetzungen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß eines vom Gesetzesbeschluß erfaßten Bediensteten stillzulegen; das bedeutet, nicht mehr auszuzahlen. Damit endet aber die Pflichtversicherung nach dem B-KUVG. Wenn nun in der gleichen Stelle des Gesetzesbeschlusses normiert wird, diese Stilllegung berühre eine bestehende Sozialversicherung nicht, so wird damit die Wirkung der zitierten Bestimmung des B-KUVG. über das Ende der Versicherung ausgeschlossen.

- b) Die erwähnte Anordnung berührt die im B-KUVG. geregelte Sozialversicherung auch noch auf einem anderen Gebiet, und zwar auf dem Gebiet des Beitragsrechtes.

Nach § 19 B-KUVG. in der Fassung der 4.Novelle, BGBl.Nr.35/1973, ist die Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung bei den im § 1 Abs.1 Z 1 und 2 B-KUVG. genannten öffentlich-rechtlichen Bediensteten das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug. Nach § 19 Abs.5 B-KUVG. darf die Beitragsgrundlage die Mindestbeitragsgrundlage nicht unterschreiten. Erreichen die Bezüge nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage, so hat gemäß § 22 Abs.4 B-KUVG. der Dienstnehmer den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

In den Fällen, in denen nach § 2 des Gesetzesbeschlusses eine Stilllegung des Dienstverhältnisses eintritt, ist, mangels gegenteiliger Regelung, davon auszugehen, daß das Dienstverhältnis aufrecht bleibt. Aus diesem Grund bleibt auch die Versicherung nach dem B-KUVG. bestehen. Da aber die Beitragsgrundlage

in der Beamten-Krankenversicherung die Mindestbeitragsgrundlage nicht unterschreiten darf, ist bei einer Stilllegung des Dienst Einkommens der Beitrag von der Mindestbeitragsgrundlage zu ermitteln und allein vom Dienstgeber zu tragen. Auch diese Rechtsfolge des B-KUVG. ist bei einer wörtlichen Auslegung der Bestimmung des Gesetzesbeschlusses, nach der durch die Stilllegung eine bestehende Sozialversicherung nicht berührt wird, ausgeschlossen."

Zur Einspruchsbegründung ist folgendes festzustellen:

Die Bundesregierung vermeint, dem letzten Satz im Abs.2 des Gesetzesbeschlusses, der lautet: "Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt." sei nicht deklarativer sondern konstitutiver Inhalt beizumessen. Dieser Ansicht kann, ohne daß auf die verwiesene Bestimmung des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes des Näheren eingegangen wird, aus mehreren Gründen nicht beige-pflichtet werden. Die beanstandete Bestimmung erzeugt keineswegs die von der Bundesregierung angenommene materiell-rechtliche Wirkung. Sie besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß durch die Bestimmung des § 2, d.h. durch die Stilllegung der dort bezeichneten

Bezüge, eine bestehende Sozialversicherung nicht berührt wird. Der Landesgesetzgeber wollte dadurch zum Ausdruck bringen, daß der von ihm normierte landesgesetzliche Tatbestand nicht unmittelbar Ursache für die Änderung einer bestehenden Sozialversicherung ist. Diese kann nur, soweit sie in bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, erzeugt werden. Diese Absicht des Landesgesetzgebers ergibt sich auch offensichtlich aus der zu regelnden Materie.

Es ist auch anzunehmen, daß dem Landesgesetzgeber bewußt ist, daß er materielles Recht auf dem Gebiete des Sozialversicherungswesens, auf Grund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung, nicht schaffen darf. Daß ihm die Grenzen der von ihm zu regelnden Rechtsmaterie und des allenfalls damit im Zusammenhang stehenden Bundesrechtes klar waren, ergibt sich auch aus den Erläuternden Bemerkungen. Dort wird ausgeführt: "Der Gesetzentwurf knüpft einerseits an die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Dienstrechtes der einbezogenen Bediensteten an und andererseits an die Tatsache, daß ein solcher Bediensteter, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, einen Bezug gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes erhält.

In welchem Umfang der Landesgesetzgeber zur Regelung des Dienstrechtes zuständig ist, ist aus Art.12 Abs.1 Z.8, Art.21 Abs.1 B-VG, § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes 1920 und Art.15 B-VG abzuleiten." Diese Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen bezieht sich speziell auf die §§ 2 und 3.

Zu dem von der Bundesregierung angenommenen Ergebnis kann man aber auch dann nicht kommen, wenn von den durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erzeugten Interpretationsgrundsätzen ausgegangen wird. Diesen zufolge darf im Zweifelsfalle einem Gesetz nicht eine Auslegung gegeben werden, die es als verfassungswidrig erscheinen läßt. Das Prinzip der verfassungskonformen Interpretation ist insbesondere in folgenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes enthalten: VfSlg. 2109, 2264, 2508, 3151, 3910 u.a.m. Eine solche Auslegung ist möglich, weil es keiner besonderen Beweisführung bedarf, daß dem Landesgesetzgeber eine Kompetenz gemäß Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG nicht zukommt und daher er auf diesem Rechtsgebiet keine materiell-rechtliche Regelungen treffen kann. So gesehen ist auch der letzte Satz im § 2 des Gesetzesbeschlusses vergleichbar mit § 5 Abs.1 letzter Satz Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr.16/1973.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vom Landtag in seiner Sitzung am 28. Juni 1973 gefaßte Gesetzesbeschluß über die Stilllegung von Dienstehkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe wird gemäß Art. 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.